SÄCHSISCHER BEHINDERTEN- UND REHABILITATIONSSPORTVERBAND E.V.
VERBAND FÜR REHABILITATIONS-, BREITEN- UND LEISTUNGSSPORT

# PRÄVENTION UND INTERVENTION INTERPERSONALER GEWALT

## EIN HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DEN SÄCHSISCHEN BEHINDERTEN- UND REHABILITATIONSSPORTVERBAND E. V.

Beschlossen durch das Präsidium des SBV am 25. August .2025 und zukünftig bestätigt durch den Verbandstag des SBV am 9. Mai 2026

**1 POSITIONIERUNG UND ZIELSTELLUNG 3**

**2 PRÄVENTION 3**

**2.1 Ansprechpartner/-innen 4**

**2.2 Risikoanalyse 4**

**2.3 Eignung von Menschen im SBV 5**
2.3.1 Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex) 5
2.3.2 Erweitertes Führungszeugnis 6
2.3.3 Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals 8
2.3.4 Lizenzerwerb 8
2.3.5 Verhaltensregeln 9

**3. INTERVENTION 11**

**3.1 Interventionsleitfaden 11**

**3.2 Kommunikation und Beschwerdemanagement 11**
**3.2.1 Evaluation von Maßnahmen** 11

**3.3 Schutzmaßnahmen 11**
3.3.1 Schutzmaßnahmen bei strafrechtlich abgeschlossenen Sachverhalten 11
3.3.2 Schutzmaßnahmen bei in Klärung stehenden Sachverhalten 12

**ANLAGE I INTERVENTIONSLEITFADEN 13**

**1 Vorbemerkung 13**

**2 Schritte der Intervention 14**
2.1 Handlungsschritte im Falle einer konkreten Mitteilung/Information 14
2.2 Handlungsschritte im Verdachtsfall 17

**3 Dokumentationsbogen 19**

**4 Verdachtstagebuch 24**

**ANLAGE II EVALUATIONSFRAGEBOGEN 26**

**1 Erläuterungen zum Evaluationsfragebogen Wohlbefinden bei Maßnahmen 26**
1.1 Grundsätzliches zum Aufbau und Einsatz des Fragebogens 26
1.2 Informationen zu den einzelnen Themenblöcken 26

**2 Evaluationsfragebogen 28**

# 1 Positionierung und Zielstellung

Der Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V. (SBV) bekennt sich zum Positionspapier (Link) des Deutsche Behindertensportverbandes (DBS) e. V. „Kein Raum für sexualisierte Übergriffe!“, welches am 1. September 2012 in London vom Hauptvorstand beschlossen wurde. Der SBV strebt in seinen Verbands- und Vereinsstrukturen die Schaffung eines geschützten Raumes an, in dem allen Menschen und insbesondere Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung durch Bewegung, Spiel und Sport ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen fördern können und der Schutz der (sexuellen) Integrität von allen gewahrt wird. Dieser Leitfaden orientiert sich am Handlungsleitfaden „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ (Link) des DBS und der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ).
Diese Grundhaltung entspricht dem Selbstverständnis des SBV, der sich in seiner Satzung (vgl. §2) zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder– und Jugendschutzes bekennt und der für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ohne, mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung eintritt.
Der SBV toleriert keine Form von Gewalt gegen Menschen, unabhängig davon welcher Art diese ist und in welchem Rahmen oder Medium diese stattfindet. Der SBV wendet sich ausdrücklich gegen jede Form der Manipulation, der Benachteiligung, der Diskriminierung und des Rassismus. Der SBV bekennt sich zu den Grundsätzen der Offenheit, der Gleichstellung, der Inklusion und dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Dies ist nur in einem gewaltlosen und von Vertrauen geprägten Umfeld möglich.
Mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden legt der SBV Rahmenbedingungen und Bausteine zur Umsetzung von Prävention und Intervention bei interpersoneller Gewalt fest. Es werden Maßnahmen beschrieben, welche die Inhalte der Münchner Erklärung (Link) sowie das Stufenmodell der Deutschen Sportjugend (Link) berücksichtigen.

# 2 Prävention

In den folgenden Unterkapiteln werden Maßnahmen beschrieben, durch die interpersoneller Gewalt im Sport vorgebeugt und entgegengewirkt werden soll. Der Handlungsleitfaden unterstützt einen offenen, transparenten und abgestimmten Umgang miteinander in allen Bereichen des Sports. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

1. Allen Schutzbefohlenen sowie deren Angehörigen und Freund/-innen wird signalisiert, dass sie sich in sicheren Räumen bewegen, wahrgenommen und angehört werden und jederzeit Unterstützung erhalten.
2. Allen Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen sowie allen weiteren Helfer/innen, Betreuer/-innen und Funktionsträger/innen, die im Sport wirken, wird aufgezeigt, dass der SBV sie unterstützt und schützt.
3. Täter/-innen wird deutlich gemacht, dass die Struktur des SBV sensibilisiert ist, ein hohes Verantwortungsbewusstsein hat, Gewalt in jeglicher Form im SBV keinen Platz hat und ihrer Ausübung konsequent nachgegangen wird.

## 2.1 Ansprechpartner/-innen

Mit dem Beschluss 052/2019 des Präsidiums in der Sitzung vom 11.10.2019 in Leipzig über die Geschäftsordnung des Präsidiums wurden zwei ehrenamtlichen Positionen des SBV mit folgenden Aufgaben betraut und dies in der Geschäftsordnung des Präsidiums verankert:

1. Prävention sexueller Gewalt: Landessportarzt/-in
2. Kinder- Jugendschutz im Sport Jugendwart/-in

Im Hauptamt wurde die Aufgabe als zentraler Ansprechpartner/-in an die Geschäftsleitung übertragen und damit gleichsam höchste Priorität eingeräumt. Die Kontaktdaten sowie eine Vielzahl an Unterlagen und Dokumenten zu dem Thema sind auf der Homepage SBV unter Prävention sexualisierter Gewalt (Link) aufgeführt.

In erster Linie haben nur die Ansprechpartner/-innen Zugriffsbefugnis auf die Unterlagen, die sensiblen Vorgänge und Daten zu bestehenden Vorkommen (z. B. Dokumentation im Falle eines Verdachtsfalls oder einer konkreten Mitteilung) beinhalten. Da bei weiteren Schritten, sowohl verbandsrechtlich als auch strafrechtlich, das Präsidium des SBV Entscheidungen treffen muss, müssen die Unterlagen in der Folge ggf. auch dem Präsidium des SBV zugänglich gemacht werden.

## 2.2 Risikoanalyse

Im Folgenden wird für die Risikoanalyse der Blick auf den organisierten Sport generell sowie auf die Merkmale gerichtet, die den Behindertensport im Besonderen betreffen. Aufgrund der Vielzahl der Sportarten, die unter dem Dach des SBV betrieben werden, wird an dieser Stelle auf die Analyse der einzelnen sportartspezifischen Merkmale verzichtet. Auf Grundlage der Risikoanalyse werden präventive Maßnahmen und Verhaltensregeln entwickelt.

Körperkontakt ist im Sport kaum zu vermeiden und häufig notwendig, wenn an die Ausübung einzelner Sportarten, an Sicherheits-, Assistenz- und Hilfestellungen gedacht wird. Im Behindertensport kommen pflegerische Situationen (Toilettengänge, Waschen Kathetern) hinzu und im Wettkampfsport können durch physiotherapeutische Maßnahmen, wie z. B. Massagen sowie ärztliche Behandlungen und Klassifizierungssituationen (Behindertensport) Räume für grenzüberschreitendes Verhalten geschaffen werden. Auch Rituale begünstigen die Verschiebung und das Überschreiten von persönlichen Grenzen ebenso wie emotionale Reaktionen als Folge nach Sieg oder Niederlage. In einigen Sportarten kann durch eine spezifische Kleidung eine Sexualisierung der Erscheinung hervorgerufen werden. Des Weiteren ergeben sich oftmals Umkleide- und Duschsituationen, welche die Privatsphäre der Sportler/-innen nicht ausreichend schützen, wie z. B bei Sammelduschen. Besonders bei der Durchführung von Lehrgängen, Trainingslagern und mehrtägigen Wettkämpfen sind Transporte und Übernachtungen notwendig, die gerade bei Kindern und Jugendlichen hohe Anforderungen im Hinblick auf die Aufsichtspflicht und gleichzeitig die Wahrung der Privatsphäre der Individuen mit sich bringen. Im Wettkampfsport verbringen Sportler/-innen und Betreuer/-innen viele Stunden beim Sport selbst und bei der Reisetätigkeit miteinander, zudem entwickeln sich daraus mitunter Vertrauensverhältnisse. Das verstärkt die emotionale Bindung und Abhängigkeit und erhöht die Zahl der Situationen, die einen Übergriff ermöglichen und gleichzeitig eine Kritik daran erschweren. Aktivitäten im leistungsorientierten Sport sind überwiegend auf den Erfolg im Wettkampf ausgerichtet. Größtenteils richten Sportler/-innen die Gestaltung ihres Alltags so sehr auf diese Leistungserbringung aus, dass sie diesem Ziel alles unterordnen. In diesen Situationen können Machtverhältnisse entstehen, die es den Sportler/-innen erschweren, Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu

setzen. Sportler/-innen haben zum Teil Angst, eine wahrgenommene Belästigung zu benennen, da sie negative Entscheidungen über die Beurteilung von sportlichen Leistungen oder soziale Ausgrenzung befürchten.
Hierarchische Machtstrukturen im Sport mit umfangreicher Entscheidungskompetenz von Einzelnen erhöhen die Gefahr der Abhängigkeit und erschweren die Aufklärung von Fehlverhalten oder Straftaten. Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten der generationsübergreifenden Arbeit und somit zahlreiche herausragende Erlebnisse, Erfahrungen und Lernmöglichkeiten für alle Beteiligten. Durch ein Alters- und Kompetenzgefälle kann es aber auch zu ungünstigen Machtverhältnissen kommen, in denen besonders Kinder und Jugendliche die Unterlegenen sind. Unter Umständen stellen diese ein Fehlverhalten von überlegenen Personen, insbesondere von Trainer/-innen und Vereinsfunktionär/-innen, nicht in Frage, da sie befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt und sie Nachteile und Ablehnung erfahren.
Zu beobachten ist, dass häufig nur Kinder und Jugendliche bei der Bearbeitung des Themas „Prävention von und Intervention bei interpersoneller Gewalt“ in den Fokus genommen werden. Jeder, der zu anderen Menschen in einem Abhängigkeitsverhältnis steht oder in körperlicher, geistiger, sozialer oder emotionaler Hinsicht unterlegen ist, kann dadurch Opfer von Diskriminierung und Gewalt werden. Das Spektrum dieses Fähigkeitsgefälles in Verbindung mit daraus resultierenden oder auch unabhängiger Zusammenhänge schließt insbesondere Menschen mit Behinderung ein und geht gleichzeitig aber auch weit darüber hinaus. Der Assistenzbedarf von Sportler/-innen mit Behinderung steht dadurch besonders im Blickpunkt für die Begünstigung grenzüberschreitenden Verhaltens.
Formen der Gewalt und des Missbrauchs können sich zudem auch innerhalb von gleichartigen Gruppen (Peergroups) auf Basis von Machtgefällen bilden und gegen andere innerhalb und außerhalb der Gruppe richten.
Die Ausnutzung von Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensbeziehungen werden durch Lebenssituationen, die z.B. geprägt sind von Unsicherheit, Angst, Wehrlosigkeit, Hilflosigkeit und sozialer Abhängigkeit erleichtert. Die Dunkelziffer aller Delikte muss als hoch eingeschätzt werden, da die Betroffenen oftmals Schwierigkeiten haben, das Geschehene als Unrecht einzuordnen, sich mitzuteilen, ernst genommen zu werden und angemessene Reaktionen zu erhalten. Der Handlungsleitfaden schützt alle Menschen die durch ein Abhängigkeitsverhältnis, eine Unterlegenheit oder ein Machtgefälle bedroht sind.
Der Informationsflyer „Prävention sexualisierter Gewalt im (Behinderten-)Sport“ (Link) des DBS in Zusammenarbeit mit der DBSJ und der Deutschen Sportjugend stellt zur Sensibilisierung die verschiedenen Risikofaktoren zusammengefasst dar.

## 2.3 Eignung von Menschen im SBV

### 2.3.1 Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex)

DBS und DBSJ haben einen Ehrenkodex als Selbstverpflichtungserklärung entworfen, um ein sportartübergreifendes, bundesweit einsetzbares Instrument vorzulegen, das verschiedene Bereiche im Kontext des Persönlichkeitsschutzes abdeckt. Dieser Ehrenkodex wurde durch den SBV übernommen und angepasst. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sowie alle seit dem durch den SBV ausgebildeten Übungsleiter/-innen bzw. müssen diesen Kodex (Link) unterschreiben. Mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex soll ein Signal in

Richtung potenzieller Täter/-innen erfolgen, wodurch das „Aufmerksamkeitssystem Sportverein/ Sportverband“ verdeutlicht wird.
Zu betonen ist, dass die Maßnahme der Unterzeichnung eines Ehrenkodexes nicht alleinstehen kann. Sie muss eingebettet sein in weitere Präventionsmaßnahmen. Hierfür kann der Ehrenkodex sowohl inhaltlich als auch symbolisch eine Grundlage bieten.

#### 2.3.1.1 Hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen und Honorarkräfte

Mit der Unterzeichnung der Arbeitsverträge und der freien Mitarbeiterverträge bzw. Honorarverträge wird der Ehrenkodex von den hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen sowie Honorarkräften anerkannt. Der Paragraf in den Verträgen lautet:

*„Prävention interpersoneller Gewalt*
*Die/-er Mitarbeiter/-in verpflichtet sich zur Einhaltung und Umsetzung des Ehrenkodex des SBV zur Prävention interpersoneller Gewalt in seiner jeweils aktuellen Fassung. Verstöße gegen den Ehrenkodex werden disziplinarisch verfolgt und gegebenenfalls zur strafrechtlichen Anzeige gebracht. Sie können einen wichtigen Grund darstellen, der zur fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich über Änderungen des Ehrenkodex zu informieren. Darüber hinaus ist die/-er Mitarbeiter/-in verpflichtet der Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Arbeitgeber nachzukommen.*

#### 2.3.1.2 Offizielle Funktionsträger/-innen

Des Weiteren setzt die Übernahme einer (ehrenamtlichen) Funktion in folgenden offiziellen Gremien des SBV die Unterzeichnung des Ehrenkodex voraus:

- Präsidium
- Sportausschuss
- Lehrausschuss
- Rehabilitationssportausschuss
- Finanzausschuss
- Jugendausschuss

Vor der Wahl bzw. der Berufung sind die entsprechenden Funktionsanwärter/-innen durch den/-ie zuständige/-n hauptberufliche/-n Mitarbeiter/-in auf die Unterzeichnung hinzuweisen. Die unterzeichneten und eingescannten Ehrenkodizes werden zentral durch die Geschäftsführung abgelegt.

#### 2.3.1.3 Ehrenamtlich Engagierte

Personen, die sich punktuell ehrenamtlich, ohne eine vertragliche Grundlage und ggf. ohne offizielle Funktion im Rahmen von Einzelaktivitäten des SBV ohne Betreuungsaufgaben zu übernehmen engagieren (z. B. Techniker/-innen, Betreuung des Organisationsbüros, Aufbau von Wettkampfstätten), werden im Vorfeld des Einsatzes um eine Unterzeichnung des Ehrenkodex gebeten. Die unterzeichneten und eingescannten Ehrenkodizes werden durch den/-ie zuständige/-n hauptamtlichen Mitarbeiter/-in dezentral bei der Veranstaltung abgelegt.

### 2.3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Seit dem 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Insbesondere die Änderungen von § 72 a im SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) (Link) betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur

Prävention von interpersoneller Gewalt im Sportverein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes und des Schutzes von Erwachsenen mit Behinderung dar und sollte daher von weiteren Maßnahmen begleitet werden.
Bei hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, Honorarkräften sowie ehrenamtlich Engagierten, die im Auftrag des SBV Kinder, Jugendliche sowie auch allg. Menschen mit Behinderung mit einer gesonderten Abhängigkeitssituation betreuen, wird gemäß § 72 a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/-innen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geeignet.
Folgende Personenkreise müssen vor der Einstellung, Berufung bzw. Beauftragung sowie turnusmäßig mindestens alle fünf Jahre das erweiterte Führungszeugnis vorlegen.

#### 2.3.2.1 Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen und Honorarkräfte

- Ansprechpartner/-innen nach Kapitel 2.1
- Sportkoordinator/-in
- Trainer/-innen
- Alle die im Auftrag des SBV Kinder, Jugendliche und/ ggf. erwachsene Menschen mit Behinderung betreuen bzw. behandeln oder es zukünftig tun werden (z. B. Betreuer/-innen, Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Klassifizierer/-innen, Physiotherapeut/-innen, Ärzt/-innen, Lehrgangsleiter/-innen)

In Bewerbungsgesprächen zur hauptberuflichen Anstellung werden die Bewerber/-innen auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

#### 2.3.2.2 Ehrenamtlich Engagierte

- Ansprechpartner/-innen nach Kapitel 2.1
- Landessportarzt/-in
- Jugendwart/-in
- Alle vom SBV eingesetzten ehrenamtlich tätigen Personen, die im Auftrag des SBV Kinder, Jugendliche und/ oder ggf. erwachsene Menschen mit Behinderung betreuen bzw. behandeln oder es zukünftig tun werden (z. B. Betreuer/-innen, Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Klassifizierer/-innen, Physiotherapeut/-innen, Ärzt/-innen, Lehrgangsleiter/-innen)

Vor der Einstellung, Berufung bzw. Beauftragung müssen die entsprechenden Personen den Ansprechpartner/-innen für Prävention sexualisierter Gewalt (vgl. Kapitel 2.1) das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis sollte zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und spätestens alle fünf Jahre wieder vorgelegt werden.
Die Kosten für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen trägt nach Antragstellung und gegen Vorlage des Quittungsbelegs im Original der SBV. Wenn die Tätigkeit ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt oder im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) wird, kann der SBV der Person eine entsprechende Bestätigung zur gesetzlichen Befreiung von der Gebührenpflicht ausstellen.

Einsehen, bewerten und dokumentieren dürfen die erweiterten Führungszeugnisse die benannten Ansprechpartner/-innen des SBV. Die Vorlage zur Archivierung der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ist im Regelfall bei der Geschäftsführung abgelegt.

### 2.3.3 Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals

Hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, Honorarkräften sowie ehrenamtlich Engagierten im SBV, die mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Menschen mit Behinderung in verbandseigenen Maßnahmen direkt in Verbindung stehen, werden regelmäßig Schulungen und Weiterbildungen im Themenfeld der interpersonellen Gewalt angeraten und unterbreitet. Hauptamtlich beschäftigte Trainer/-innen im SBV müssen mindestens alle zwei Jahre eine Schulung oder Weiterbildungen im Themenfeld der interpersonellen Gewalt wahrnehmen. Die Nachweise werden den Vertrags- und Personalunterlagen der einzelnen Personen hinzugefügt.
Der Themenkreis „Interpersonelle Gewalt“ wird regelmäßig in allen Gremien, Dienstberatungen, Trainerbesprechungen und Ausschüssen thematisiert und beraten. Darüber hinaus wird der gesamte oben genannte Personenkreis regelmäßig mit Informationsmaterialien ausgestattet.

### 2.3.4 Lizenzerwerb

Der SBV führt die Aus- und Fortbildung der Lizenzen im Rehabilitations- und Behindertensport des DBS in Sachsen durch. Das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt ist in allen Ausbildungsblöcken verankert und verdeutlicht damit die besondere Verantwortung der Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen. Unterstrichen wird dies durch den verpflichtenden Nachweis des „Ehrenkodex für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden des DBS“ zur Lizenzausstellung. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Grundsätze und den Ehrenkodex kann die Möglichkeit des Lizenzentzuges ergriffen werden.
Inhaltlich ist das Thema in allen Ausbildungsblöcken mit zwei Lerneinheiten verankert:

- Block 20 Verkürzte Grundlagenausbildung Behindertensport / ÜL-C Breitensport für Menschen mit Behinderung: Sportorganisation und -verwaltung
- Block 30/ 40/ 50/ 60/ 70/ 80 Übungsleiter*in B Sport in der Rehabilitation: Sportorganisation und -verwaltung
- Block 90 Übungsleiter*in B – Präventionssport: Sportorganisation und -verwaltung
- Block 200 Übungsleiter*in B – Breitensport: Sportorganisation und -verwaltung
- Block 300 Trainer*in C – Leistungssport: Sportorganisation und -verwaltung
- Block 400 Trainer*in B – Leistungssport: Sportorganisation und -verwaltung
- Block 500 Trainer*in A – Leistungssport: Sportorganisation und -verwaltung
- Block 600 Vereinsmanager/in C: Sportorganisation und -verwaltung

### 2.3.5 Verhaltensregeln

Auf Basis der „Empfehlungen für Verhaltensregeln für Sportvereine zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (DSJ 2020) (Link) gelten folgende Verhaltensregeln bei allen Veranstaltungen des SBV. Die Verhaltensregeln müssen allen Teilnehmenden kommuniziert werden und sichtbar für alle Beteiligten sein. Die Verhaltensregeln bilden die Grundlage für den Umgang miteinander. Sie garantieren Schutz und sollen Vertrauen untereinander schaffen. Die Regeln sollen weder Sport verhindern noch einen Generalverdacht erzeugen, sondern für gegenseitige Rechte und Bedürfnisse sensibilisieren.

**1. Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung**

- Sprache, die sexuelle Inhalte transportiert und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung bezieht, ist zu unterlassen.
- Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen sind zu unterlassen.

**2. Notwendige und transparente körperlichen Kontakte**

- Methoden der Hilfestellung sind fachlich korrekt und werden im Vorfeld transparent kommuniziert.
- Berührungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte (z. B. in den Arm nehmen) müssen von den Sportler/-innen ausgehen, im Mindesten gewünscht und angebracht sein und dürfen nicht Überhand nehmen.

**3. Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte**

- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend oder alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen (öffentlich einsehbar).
- Angehörigen ist es regelmäßig gestattet bei Spielen und Trainings zuzusehen.

**4. Einzelne Sportler/-innen werden nicht in den Privatbereich mitgenommen**

- Sportler/-innen dürfen nicht im Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) übernachten und einzelne Sportler/-innen sollten nicht in den Privatbereich mitgenommen werden.

**5. Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen**

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer/-m weiteren Mitarbeiter/-in abgesprochen sind.
- Dass einzelne Sportler/-innen immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

**6. Kein Duschen und Übernachten**

- Es wird nicht mit Sportler/-innen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen).
- Sollte es organisatorisch unumgänglich und notwendig sein auch von gemeinsamen Duschsituationen Gebrauch zu machen, sind alle beteiligten Sportler/-innen, Eltern und Betreuer/-innen vorab zu informieren und bei Bedarf muss jedem die Möglichkeit gegeben werden sich der Situation zu entziehen.
- Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

• Es wird nicht mit Sportler/-innen in gleichen Räumen übernachtet. Übernachtungen im Rahmen von Sportveranstaltungen sind in getrennten Räumlichkeiten in der Regel mit mindestens zwei erwachsenen Betreuer/-innen umzusetzen.

**7. Keine Geheimnisse mit Kindern**

• Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.

• Vertrauliche Gespräche, die den Sport betreffen (bspw. Hygiene, Gesundheit, Unversehrtheit) müssen von dem/-r Sportler/-in ausgehen und der Rahmen wird von dem/-r Sportler/-in bestimmt. Bis zu einem Alter von 14 muss mindestens ein/-e weitere/-r Betreuer/-in oder die Eltern über das Gespräch informiert werden, auch wenn der Inhalt nicht benannt wird.

• Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Sportler/-innen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Angehörige werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen.

**8. Keine unwillentliche Verbreitung von Fotos und Videos**

• Sportler/-innen dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und ggf. das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden.

**9. Keine sexuellen Beziehungen zw. Betreuer/-innen und Sportler/-innen unter 18 J.**

• Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.

• Betreuer/-innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn Sportler/-innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

# 3. Intervention

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es zu einem Verdachtsfall kommen, so dass interveniert werden muss. Es ist wichtig, dass eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens sowie eine Umgebung geschaffen wird, die Opfern sowie Beobachter/-innen den Mut gibt, sich anzuvertrauen. Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die zur Beendigung etwaiger Vorfälle von interpersoneller Gewalt dienen und die Betroffenen schützen. Dazu gehört auch das Einordnen von Verdachtsäußerungen unter Einbeziehung professioneller Institutionen und Fachberatungsstellen.

## 3.1 Interventionsleitfaden

In dem Interventionsleitfaden des SBV (vgl. ANLAGE I) werden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements bei Vorfällen im Zusammenhang mit interpersoneller Gewalt festgelegt.

## 3.2 Kommunikation und Beschwerdemanagement

Alle internen und externen Anlaufstellen für Betroffene, Angehörige, Menschen, die unterstützen möchten und Fachpersonal werden auf der SBV-Homepage (Link) veröffentlicht. Die verbandsinternen sowie weitere externe Ansprechpartner/-innen für das Thema Prävention sexualisierter / interpersonelle Gewalt werden benannt. Kaderathlet/-innen und Teilnehmer/-innen von Maßnahmen des SBV sowie ggf. deren Angehörigen werden über alle relevanten Inhalte und Kontakte informiert.

### 3.2.1 Evaluation von Maßnahmen

Neben einem strukturieren Beschwerdemanagement ist es notwendig auch selbst aktiv die eigenen Maßnahmen zu analysieren. Mit Hilfe von freiwilligen anonymen Befragungen der Teilnehmer/-innen können Maßnahmen des Verbandes evaluiert werden. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Teilnehmer/-innen im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden. Die Inhalte sind in ANLAGE II aufgeführt und werden dort erläutert. Die Umsetzung erfolgt zum einen veranstaltungsspezifisch als auch übergreifend digital über MS Forms (Allg. Umfrage zur Rückmeldung - Link), was auch eine unmittelbare Auswertung ermöglicht.

## 3.3 Schutzmaßnahmen

Hier ist zu unterscheiden, ob strafrechtlich abgeschlossene Sachverhalte mit Verurteilungen im Kontext interpersoneller Gewalt vorliegen oder ob dies noch in Klärung ist. Dies kann im Spektrum von einem begründeten Verdacht, über strafrechtliche Ermittlungen bis zu einem noch nicht beendeten Gerichtsverfahren sein.
Die Durchführung der im Folgenden aufgeführten Schutzmaßnahmen steht unter Vorbehalt der satzungsrechtlichen Grundlagen und bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums des SBV.

### 3.3.1 Schutzmaßnahmen bei strafrechtlich abgeschlossenen Sachverhalten

Bestehen nachweislich strafrechtlich abgeschlossene Sachverhalte (Verurteilungen) die im Führungszeugnis eingetragen sind bzw. werden im Kontext interpersoneller Gewalt

insbesondere mit Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderungen als Opfer, können diese Personen:
- nicht für den SBV (hauptamtlich, ehrenamtlich, Honorar) im Bereich der Begleitung, Betreuung, Aus- und Fortbildung und des Trainings von Sportler/-innen oder Teilnehmer/-innen tätig werden
- keine Lizenz des SBV durch Ausbildung oder Anerkennung erhalten
- nicht direkt oder indirekt (über Mitgliedsvereine) von Förderungen des SBV profitieren, sofern die Förderung auf die Tätigkeit als Trainer/-in, Betreuer/-in o. ä. gerichtet ist
- keine durch den SBV vergebene Lizenz führen, diese werden aberkannt

### 3.3.2 Schutzmaßnahmen bei in Klärung stehenden Sachverhalten

Besteht ein hinreichender Verdacht im Kontext interpersoneller Gewalt oder auf einen Verstoß gegen den Ehrenkodex sowie die Satzung des SBV und angeschlossene Ordnungen ohne begonnene strafrechtliche Ermittlungen bis hin zu einem noch nicht beendeten Gerichtsverfahren muss der SBV bei den Schutzmaßnahmen sowohl den Opferschutz als auch die Unschuldsvermutung in Einklang bringen. Es gilt in jedem Fall mutmaßliche und/oder potentielle Opfer und mutmaßliche Täter/-innen zeitlich und räumlich zu trennen. Zudem eine unverfälschte Aufklärung des Sachverhaltes zu ermöglichen und mögliche Einflussnahmen zu minimieren. Dazu kann der SBV bis zu einer abgeschlossenen juristischen Klärung:
- Verträge und die darin enthaltenden Tätigkeiten mit Personen (hauptamtlich, ehrenamtlich, Honorar) aussetzen und die Tätigkeit ruhen lassen
- Tätigkeiten und Funktionen in Ämtern im SBV aussetzen
- Lizenzausstellungen aussetzen
- die Gültigkeit bestehender Lizenzen aussetzen
- direkte oder indirekte Förderungen (über Mitgliedsvereine) des SBV aussetzen, wenn die Förderung auf die Tätigkeit als Trainer/-in, Betreuer/-in o. ä. gerichtet ist

# ANLAGE I Interventionsleitfaden

Intervention bei interpersoneller Gewalt - Leitfaden für das Vorgehen im Falle eines Verdachts oder einer Mitteilung im Feld interpersoneller Gewalt

## 1 Vorbemerkung

Sportverbände und -vereine tragen eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Sportler/-innen, Eltern, Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen. Verantwortliches Handeln ist insbesondere dann gefragt, wenn es im organisierten Sport zur Ausübung von interpersoneller Gewalt, im Speziellen von sexualisierter Gewalt kommt. Besonders Menschen mit Behinderungen können aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung vulnerabel für Diskriminierung und Gewalt sein. Die Täter/-innen nutzen dabei Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensbeziehungen aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen, sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu befriedigen. Diese Gefahr kann insbesondere in Pflegeeinrichtungen, Werkstätten, aber auch im Familien- und Freundeskreis bestehen – immer dort, wo ein hohes Maß an Abhängigkeit gegeben ist. Im Sport können sportspezifische Situationen und Gelegenheiten, wie Hilfestellungen, Umkleide- und Duschsituationen oder Kleidervorschriften und deren Kontrolle eine deutliche Gefahrenquelle darstellen.
Vorfälle von interpersoneller Gewalt können auch mit einem guten Präventionskonzept nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Ernstfall muss dabei nicht zwingend ein Missbrauchsfall sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten, wie z. B. ständiges Umarmen durch eine/-n Betreuer/-in erfordert eine Klärung und angepasste Intervention.
Die Konfrontation mit einem Fall bspw. sexualisierter Gewalt löst zwangsläufig die unterschiedlichsten Emotionen wie Wut, Betroffenheit, Angst, Ohnmacht oder auch Hilflosigkeit aus. Viele fühlen sich in solchen Situationen wie gelähmt. Um Unsicherheiten bei allen Ansprechpartner/-innen im SBV und seinen angegliederten Vereinsstrukturen zu vermeiden und um in Verdachts- und Mitteilungsfällen so reagieren zu können, dass die jeweilige Gefahrensituation für Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst schnell unterbunden wird, sind Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen.
Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von interpersoneller Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört auch das Einschätzen und Einordnen von Vermutungen und Verdachtsäußerungen unter Einbeziehung professioneller Institutionen und Fachberatungsstellen dazu. Jede Intervention bei interpersoneller Gewalt muss geplant und vorbereitet werden, denn es ist wichtig, weiteren Schaden von den Opfern abzuwenden. Ein Patentrezept für die „ideale Intervention“ gibt es jedoch nicht. Welche Hilfen im konkreten Einzelfall die Richtigen sind, hängt unter anderem von dem Alter sowie der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen, der Dauer, Art und Schwere der Gewalt, der Beziehung zwischen Opfer und Täter/-in und den übrigen Lebensumständen des/-r Betroffenen ab.
Der nachfolgende Interventionsleitfaden gibt, vor dem Hintergrund der Individualität eines jeden Einzelfalls, eine Orientierung im Fall eines erheblichen Verdachts, einer beobachteten Situation oder konkreten Mitteilung. Der Leitfaden soll dabei unterstützen, kompetent und überlegt zu handeln sowie den Betroffenen eine optimale Hilfe zu bieten, denn das oberste Ziel aller Maßnahmen der Intervention stellt der Schutz des Opfers dar.

# 2 Schritte der Intervention

Für das Vorgehen im Rahmen der Intervention kann zwischen der konkreten Mitteilung/Information und dem Verdacht unterschieden werden. In beiden Fällen gelten gleichermaßen die folgenden Grundsätze:

**Schutz des mutmaßlichen Opfers**
Das mutmaßliche Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was diesem schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

**Vertraulichkeit und Diskretion**
Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer/-innen, Presse oder gar den/-ie mutmaßliche/-n Täter/-innen) kann weitere Ermittlungen, z. B. seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden.

**Persönlichkeitsschutz**
Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen müssen zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden, aber auch für die Verdächtigten gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung sowie der Schutz der Persönlichkeitsrechte.

## 2.1 Handlungsschritte im Falle einer konkreten Mitteilung/Information

1. Ruhe bewahren
Ein überstürztes Handeln und unüberlegter Aktionismus hilft nicht weiter und kann die Situation für das mutmaßliche Opfer im schlimmsten Falle sogar verschlechtern. Es sollen darüber hinaus keine Versprechungen gemacht werden, die anschließend nicht gehalten werden können.

2. Dokumentation (vgl. ANLAGE I.3 Dokumentationsbogen)
Für die spätere Aufklärung oder strafrechtliche Ermittlung ist eine Dokumentation aller Aussagen, Eindrücke und Situationen schriftlich für die Rekonstruktion wichtig. Zudem dient eine lückenlose Dokumentation dem eigenen Schutz, da auch später noch erläutert werden kann, wie man zu Entscheidungen gelangt ist. Daher ist ein entsprechender schriftlicher Vermerk zu erstellen, in welchem der erste Verdacht, das weitere Vorgehen sowie sämtliche, geführte Gespräche ab der ersten Mitteilung dokumentiert werden. Eine entsprechende Formularvorlage für die Dokumentation ist beigefügt (ANLAGE I.3). Es ist darüber hinaus sicher zu stellen, dass die Dokumente, Vermerke und Protokolle sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Die Ablage der Dokumente erfolgt im SBV in Ordnern auf die ausschließlich die Ansprechpartner/-innen für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt und der/-ie Geschäftsführer/-in Zugriff haben.

3. Zuhören, Glauben schenken und ermutigen
Ziel eines ersten Gesprächs ist es, sich ein Bild über die Situation zu verschaffen und mit dem/-er Betroffenen zu klären, was für ihn bzw. sie getan werden kann und welche Erwartungen bestehen. Es soll vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Zudem muss im Sinne des Opferschutzes geklärt werden, wie die beschuldigte

Person unmittelbar von der betroffenen Person zeitlich und räumlich getrennt werden kann, um weitere potenzielle Übergriffe auszuschließen.
Es ist zu vermeiden, den Sachverhalt aufklären zu wollen bzw. dem mutmaßlichen Opfer zum Sachverhalt/Tatgeschehen zahlreiche Fragen zu stellen, denn eine von einem Laien durchgeführte Befragung kann den Beweiswert einer Aussage im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren trüben, da die Gefahr der ungewollt suggestiven Beeinflussung besteht. Es soll dem/-er Betroffenen versichert werden, dass alle weiteren Schritte in Absprache erfolgen. Es wird um das Einverständnis gebeten, dass man zunächst selbst Unterstützung bei professionellen Beratungsstellen einholen, sowie gemäß der verbandsinternen Absprachemodalitäten und Informationspflichten die weiteren Ansprechpartner/-innen für interpersonelle Gewalt sowie den/-ie Geschäftsführerin informieren darf, um die weiteren Schritte gemeinsam abzustimmen. Sollte das Einverständnis von dem/-er Betroffenen nicht bzw. nur in Teilen gegeben werden, ist das zu akzeptieren. In allen Fällen werden abschließend verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen. Alles ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Ansprechpartner/-in für interpersonelle Gewalt informieren
Im Fall einer konkreten Mitteilung soll, nach Rücksprache mit der meldenden Person, zunächst der/-ie Ansprechpartner/-in für sexualisierte Gewalt über die Mitteilung informiert werden. Diese/-r ist speziell für solche Fälle sensibilisiert, kennt die Abläufe und kann somit die weitere Beratung sowie eine bestmögliche Unterstützung und Begleitung des/-er Mitteilenden und des/-er Betroffenen übernehmen.

> Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband
> -> Christian Rösler (Geschäftsführer), christian.roesler@behindertensport-sachsen.de , Tel: 0341 23 10 66 11
> -> Dr. Anne-Christin Hoffmann (Präsidium - Landessportärztin), anne-christin.hoffmann@behindertensport-sachsen.de
>
> Landessportbund Sachsen
> -> Hannes Günther, guenther@sport-fuer-sachsen.de, 0341 21 63 184

Spätestens an diesem Punkt muss seitens des Vereins und/oder Verbandes geklärt werden ob und in welchem Umfang die beschuldigte Person zumindest bis zu einer weiterführenden Klärung grundsätzlich zeitlich und räumlich von potentiellen Opfern im Verein und/oder Verband getrennt wird. Dies ist als notwendig anzusehen, wenn es vermutlich bereits weitere Opfer gibt, die auf Schutz angewiesen sind.

5. Professionelle Hilfe suchen
Intervention bei interpersoneller Gewalt erfordert professionelles Handeln, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Aus diesem Grund muss so früh wie möglich auf die Hilfe von externen Fachleuten (z. B. regionale Kinderschutzbünde, Weißer Ring, örtliche Jugendämter und Polizei) zurückgegriffen werden. Der Vorteil von unabhängigen Beratungsstellen ist, dass diese entsprechend frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen die örtlichen Behörden (z. B. Polizei, Jugendamt) einzuschalten sind. Alle weiteren Schritte sollen gemeinsam mit der Fachberatungsstelle und unter Berücksichtigung der Wünsche des/-er Betroffenen erfolgen. Eine umfangreiche und regional gegliederte Auflistung von Beratungsstellen ist hier beim

Landesportbund Sachsen zu finden: https://www.behindertensport-sachsen.de/linkes-menu/praevention-sexualisierter-gewalt.

Zentrale Beratungsstellen sind:

Safe Sport e.V.
Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport. Die Beratung ist telefonisch unter der Hotline 0800 11 222 00, online über eine datensichere Plattform unter www.ansprechstelle-safe-sport.de oder vor Ort in der Ansprechstelle Safe Sport, Petersburger Str. 94, 10247 Berlin möglich.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen
Der Kinderschutzbund Sachsen kann bei allgemeinen Fragen zum Kinderschutz kontaktiert werden.
Tel: 0351-4242044 www.kinderschutzbund-sachsen.de

Nummer gegen Kummer e. V.
Beratung und Hilfe für Kinder und Jugendliche gibt es anonym und kostenlos vom Festnetz und Handy montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr bei der "Nummer gegen Kummer". Tel: 116 111 www.nummergegenkummer.de

6. Einbindung der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretung besprechen
Es soll mit dem/-er Betroffenen abgeklärt werden, ob die Erziehungsberechtigen oder, falls vorhanden, die gesetzliche Vertretung hinzugezogen werden soll. Grundsätzlich sollte dies bei weiteren Gesprächen der Fall sein. Die Hinzuziehung unterbleibt jedoch, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten/der gesetzlichen Vertretung in den Vorfall befürchten lassen. Hierzu muss sich mit einer sachverständigen Stelle beraten werden.

7. Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde abklären
Es muss geklärt werden, ob de/-die Betroffene die Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde wünscht. Eine Anzeige kann zunächst nur der/-ie Betroffene oder seine bzw. ihre Familie tätigen. Es ist untypisch und auch nicht zu empfehlen, dass eine Anzeige über den Verband/Verein läuft. Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren, eine Ausnahme stellen hier der Schutz des mutmaßlichen Opfers oder der entgegenstehende Opferwille dar. Generell sollte erst eine Anzeige in Betracht gezogen werden, wenn der Opferschutz absolut gegeben ist, da Prozesse sich über mehrere Jahre erstrecken können und das mutmaßliche Opfer evtl. weiterhin Kontakt mit dem/-er Täter/-in hat (z. B. wohnt in Nachbarschaft, Trainer/-in aus dem Verein). Die Meldung eines Missbrauchsfalls bei der Polizei sollte sorgfältig abgewogen werden. Sobald eine Meldung erfolgt, ist die Polizei verpflichtet dieser nachzugehen. Die Prozesse, die ins Rollen gebracht werden, können nicht aufgehalten werden. Ist der Schutz des/-er Betroffenen vorher nicht sichergestellt, kann es zu weiteren traumatischen Erfahrungen kommen. Zudem muss der/-ie Betroffene im Vorfeld (vor der Anzeige) entsprechend stabilisiert werden, damit er bzw. sie zu einer rechtkräftigen Aussage im Falle eines Strafprozesses in der Lage ist und den Strapazen des Prozesses standhält.
*Der/-ie Betroffene wünscht eine Strafverfolgung:*

Wenn ein Strafverfahren eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit des mutmaßlichen Opfers verursachen kann, ist von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Für die Beurteilung der Gefährdungslage ist eine sachverständige Stelle hinzuziehen.
*Der/-die Betroffene wünscht keine Strafverfolgung:*
Wenn das Opfer keine Strafverfolgung möchte, ist dieses nochmals alters- und situationsgerecht über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Für diese Beratung muss eine sachverständige Stelle hinzugezogen werden. Das endgültige Absehen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde muss durch die sachverständige Stelle bestätigt werden.

8. Individuelle Faktoren des/-er Betroffenen berücksichtigen
Beim weiteren Vorgehen müssen die individuellen Faktoren des Opfers wie Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand oder Kultur berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen dürfen keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes, Jugendlichen bzw. Erwachsenen hinweg gefällt werden.

9. Eigene Gefühle berücksichtigen
Der Prozess sowie die eigenen Entscheidungen und Gefühle sind zu reflektieren und bei Bedarf auch hierfür externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

## 2.2 Handlungsschritte im Verdachtsfall

In Abgrenzung zu 2.1 Handlungsschritte im Falle einer konkreten Mitteilung/Information liegt hier keine konkrete Aussage eines/-r Betroffenen vor, sondern es besteht ein Anfangsverdacht auf Basis von bspw. direkten oder indirekten Beobachtungen.

1. Ruhe bewahren
Ein überstürztes Handeln und unüberlegter Aktionismus helfen nicht weiter und können die Situation für das mutmaßliche Opfer im schlimmsten Fall sogar verschlechtern.

2. Ansprechpartner/-in für sexualisierte Gewalt informieren
Im Fall eines Verdachtsfalls ist der/-ie Ansprechpartner/-in für sexualisierte Gewalt über die Vermutung zu informieren. Diese/-r ist speziell für solche Fälle sensibilisiert, kennt die Abläufe und kann somit das weitere Vorgehen gemeinsam planen.

3. Verdachtsfall beschreiben
Bei ersten Verdachtsmomenten ist in vielen Fällen nicht zu erkennen, ob es sich um einen begründeten Verdacht oder ein Mißverständnis handelt. Aus diesem Grund soll man sich zunächst die Fragen stellen, woher der Verdacht kommt und alle Anhaltspunkte in einem Verdachtstagebuch (vgl. ANLAGE I.4) notieren. Hier werden auch die Gefühle, die der Verdacht auslöst, benannt. Die entsprechende Dokumentation der Verdachtsmomente ist abzuspeichern, wo ausschließlich die Ansprechpartner/-innen für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt und im Falle des SBV der/-ie Geschäftsführer/-in Zugriff haben.
In einem vertraulichen Gespräch mit den anderen Ansprechpartner/-innen (Verein, SBV oder auch verbandsübergreifend LSB Sachsen) kann man sich dazu austauschen, ob ähnliche Beobachtungen in dem Umfeld gemacht wurden. Eine explizite Benennung von mutmaßlichen Täter/-innen oder Opfern in den Gesprächen ist, vor dem Hintergrund von Opferschutz und

Rufmord genau abzuwägen. Ebenso werden der/-ie vermutete Täter/-in zu diesem Zeitpunkt nicht auf den Verdacht angesprochen. Auch die Konfrontation des Kindes, Jugendlichen bzw. Erwachsene mit den Vermutungen darf nicht vorschnell erfolgen, sondern erst mit einer Fachberatungsstelle besprochen werden (kollegiale Fallberatung).

4. Professionelle Hilfe suchen

Auch im Verdachtsfall soll so früh wie möglich auf die Hilfe von externen Fachleuten zurückgegriffen werden, mit denen anschließend das weitere Vorgehen abgestimmt wird. Gemeinsam werden die folgenden Entscheidungen getroffen:

- Wird dem Verdachtsfall weiter nachgegangen?
- Wie und zu welchem Zeitpunkt soll der/-ie Beschuldigte mit dem Verdacht konfrontiert werden?
- Wie soll das betroffene Kind, der/-ie betroffene Jugendliche bzw. der/-ie Erwachsene und dessen Angehörige/gesetzliche Vertretung mit der Vermutung konfrontiert werden?

Sollte sich die Vermutung verhärten, kann in Abstimmung mit dem/-er Betroffenen und der Fachberatungsstelle das weitere Vorgehen besprochen werden. Weitere Schritte können unter anderem die Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde, die Trennung von Opfer und Täter/-in oder die Freistellung des/-er Täter/-in von allen Vereins- bzw. Verbandstätigkeiten sein.

# 3 Dokumentationsbogen

(Zur Aufnahme und Archivierung einer Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt)

**Erstgespräch**

- Hören Sie aufmerksam zu und zeigen Sie im Falle eines persönlichen Gesprächs durch eine zugewandte Körperhaltung und Blickkontakt Interesse. Nehmen Sie sich Zeit.

- Fragen Sie bei Bedarf nur mit offenen Fragen nach, z. B. „Was hast Du/ haben Sie gesehen/ gehört/ erlebt?“ „Wie ging es dann weiter?“ Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht mit ja oder nein möglich und bietet dem/-der Befragten keine vorformulierten Antworten an.

- Sie können bei Unverständnis mit „Kannst Du/ Können Sie das genauer erklären/beschreiben“ nachfragen. Hat dies keinen Erfolg, kann dies Zeichen einer emotionalen Überforderung sein. Lassen Sie Widersprüche oder offensichtliche Ungereimtheiten dann ohne Wertung stehen.

- Wenn Sie bemerken, dass das Gespräch Sie überfordert, machen Sie einen verbindlichen, zeitnahen Vorschlag, wann Sie das Gespräch fortführen. In der Zwischenzeit holen Sie sich Hilfe.

- Geben Sie keine Wertungen ab und machen Sie keine Versprechungen (z. B. „Alles wird wieder gut“), die Sie nicht halten können.

- Bei einem Gespräch mit einem/-einer Betroffenen mit Behinderung (z. B. Sprachbehinderung/ Taubheit) kann es hilfreich sein, sich Unterstützung hinzuzuziehen, die mit dem Vokabular, Ausdrucksweisen und Wortschatz vertraut ist. Unterstützte Kommunikation oder das Malen von Bildern können gute Hilfsmittel darstellen.

- Zum Abschluss des Gesprächs sollten Sie

    - nochmal zusammenfassen, was Sie verstanden haben.
    - versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Aber auch erklären, dass man sich Rat und Hilfe z. B. bei Fachberatungsstellen holen wird.
    - fragen, ob ihr/-e Gesprächspartner/-in sich sicher fühlt oder was er/-sie dazu benötigt.

| **Wann und wie ist die Meldung eingegangen?** | |
|---|---|
| Datum und Uhrzeit | |
| ☐ Telefonisch<br>☐ Persönlich<br>☐ Schriftlich | |

| **Wer hat die Meldung vorgenommen?** | |
|---|---|
| ☐ Betroffene Person<br>☐ Sonstige Person | |
| Name | |
| Verband/Verein/Institution | |
| Funktion | |
| Kontaktdaten | |

| **Wer ist betroffen?** | |
|---|---|
| Name | |
| Geschlecht | |
| Alter | |
| Art der Behinderung | |

| **Wer wird beschuldigt?** | |
|---|---|
| Name | |
| Geschlecht | |
| Alter | |
| Beziehung zum/-zur Betroffenen | |

| **Welche Situation liegt vor?** | |
|---|---|
| ☐ Mitteilungsfall<br>☐ Vermutungsfall | |

| **Was wird über den Sachverhalt mitgeteilt?**<br>Die Situationsbeschreibung sollte möglichst genau und detailliert erfolgen (Was? Wann? Wo?).<br>Dennoch ist zu vermeiden, den Sachverhalt aufklären zu wollen bzw. dem mutmaßlichen Opfer zahlreiche Fragen zum Sachverhalt zu stellen, um eine ungewollte, suggestive Beeinflussung zu vermeiden. |
|---|
| |

| **Wurden bereits andere Personen über den Vorfall informiert?** | |
|---|---|
| ☐ Nein<br>☐ Ja (Benennung) | |
| Name | |
| Verband/Verein/Institution | |
| Funktion | |
| Kontaktdaten | |

| **Wurden bereits andere Schritte der Intervention gegangen?** |
|---|
| ☐ Nein<br>☐ Ja (Beschreibung) |
| |

| **Ergebnisse des Gesprächs / Absprachen** | |
|---|---|
| Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? | |
| Was soll bis zur nächsten Kontaktaufnahme geklärt sein? | |
| Welches weitere Vorgehen wurde vereinbart? | |
| Sonstiges | |

| **Eigene Einschätzung / Bewertung** |
|---|
| |

| **Die Informationen wurden an die folgenden Personen weitergegeben (verbandsintern/extern)** | |
|---|---|
| Geschäftsführer/-in SBV | |
| Ansprechpartner/-innen für sexualisierte Gewalt im SBV | |
| Sonstige (z. B. prof. Beratungsstellen) | |

**Dokumentation der weiteren Vorgehensweise**

| **Eingeleitete Maßnahmen**<br>Z. B. Einschaltung externer Fachberatungsstellen, Einschaltung der Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertretung, Einschaltung Strafverfolgungsbehörde, Maßnahmen zur Unterstützung des Opfers/ der Angehörigen/ der Mitarbeiter/-innen etc. | | |
|---|---|---|
| Datum | Maßnahme | Beschreibung |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

# 4 Verdachtstagebuch

Ein Verdachtstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten und soll eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtungen, die zur Vermutung führen, enthalten.

| **Wer hat etwas beobachtet?** | |
|---|---|
| Name | |
| Verband/Verein/Institution | |
| Funktion | |
| Kontaktdaten | |

| **Wann und wie ist die Meldung eingegangen?** | |
|---|---|
| Datum und Uhrzeit | |

| **Welche Personen waren involviert?** | |
|---|---|
| **Vermutetes Opfer** | |
| Name | |
| Geschlecht | |
| Alter | |
| Art der Behinderung | |
| **Vermutete Täter/-innen** | |
| Name(n) | |
| Geschlecht | |
| Alter | |

| **Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?** |
|---|
| |

| **Wie war die Gesamtsituation?** |
|---|
| |

| **Welche Gefühle und Gedanken löst die Beobachtung aus?** |
|---|
| |

| **Mit wem wurde bisher über die Vermutung gesprochen?** | |
|---|---|
| Name | |
| Verband/Verein/Institution | |
| Funktion | |
| Kontaktdaten | |

| **Was ist als nächstes geplant?** |
|---|
| |

| **Sonstige Anmerkungen** |
|---|
| |

# ANLAGE II Evaluationsfragebogen

## 1 Erläuterungen zum Evaluationsfragebogen Wohlbefinden bei Maßnahmen

### 1.1 Grundsätzliches zum Aufbau und Einsatz des Fragebogens

Link Fragebogen SBV: -> LINK

Der Fragebogen entspricht den Anforderungen aus dem DSJ-Stufenmodell sowie PotAS und ist primär geeignet für Personen ab 14 Jahren. Der SBV setzt den Fragebogen in digitaler Form ein (MS Forms) und auch für jüngere Teilnehmer/-innen. Bei jüngeren Teilnehmer/-innen muss einerseits zwar die Aussagekraft als eingeschränkt erachtet werden, es ermöglicht aber trotzdem Hinweise auf problematische Umstände. Unter dem Link ist ein allg. maßnahmenübergreifender Fragebogen zu finden. Grundsätzlich verwendet der SBV den Fragebogen maßnahmenspezifisch. Der Fragebogen ist anonym und die Ergebnisse werden nur intern zu Evaluation ausgewertet und nicht an Dritte weitergegeben.

### 1.2 Informationen zu den einzelnen Themenblöcken

Wohlbefinden

- Es wird ein häufig genutzter Kurzfragebogen verwendet, der von der Weltgesundheitsorganisation entwickelt wurde (so genannter WHO-5), in leicht angepasster Form. Er misst das grundsätzliche Wohlbefinden der Person in einem bestimmten Zeitraum.
- Das Wohlbefinden einer Person kann aus den Fragen in Prozent berechnet werden: Bei den Antwortmöglichkeiten stehen Zahlen (20 bis 0). Es werden die jeweiligen Zahlen aufaddiert (also für jede Antwort „die ganze Zeit“ 20 Punkte, für jede Antwort „meistens“ 16 Punkte, usw.). Daraus ergibt sich ein Wohlbefinden von 0% bis 100%. Ein Wohlbefinden unter 50% wird als bedenklich angesehen.
- Werden von einer Person nicht alle fünf Fragen in diesem Teil beantwortet, so sollte keine Berechnung für diese Person erfolgen, da sonst das Wohlbefinden unterschätzt wird.
- Das Wohlbefinden der an der Maßnahme teilnehmenden Personen sollte möglichst nah an 100% liegen.
- Ist das Wohlbefinden vieler Teilnehmer/-innen deutlich eingeschränkt, so sollte möglichst mit der gesamten Gruppe über mögliche Gründe gesprochen werden (evtl. ergeben sich Erklärungen allerdings auch aus den anschließend gestellten Fragen)

Beziehungs- und Betreuungsqualität

- Diese Fragen basieren auf der Session Rating Scale von Johnson et al., 2000 sowie auf der Skala zum Betreuungsbefinden von Kleinert, 2012.
- Idealerweise sollten alle Fragen möglichst weit auf der rechten Seite beantwortet worden sein. Je weiter rechts, desto besser die Beziehungs- und Betreuungsqualität.
- Insbesondere die letzten drei Fragen sind wichtige Voraussetzung für die Motivation der Teilnehmer/-innen. Je besser sich diese fühlen, desto höher die Motivation bei dieser und weiterer Maßnahmen.
- Bewerten viele Teilnehmer/-innen die Beziehungs- und Betreuungsqualität auf der linken Seite der Skala, so sollte ein Gespräch mit den für die Maßnahme verantwortlichen Betreuungspersonen über mögliche Gründe für diese Bewertung

gesprochen werden. Erhalten die gleichen Betreuungspersonen über mehrere Maßnahmen hinweg keine guten Resultate, so sollten Konsequenzen folgen (z.B. pädagogische Schulung der Betreuungspersonen bis hin zum Austausch der Personen).

Respektvoller Umgang miteinander

- Diese Fragen wurden erstellt auf der Grundlage des Fragebogens der Studie »Safe Sport« (Allroggen et al., 2017).
- Die Fragen behandeln mehrere Formen von Gewalt, die zwischen einzelnen Personen oder Personengruppen stattfinden kann und nicht geduldet werden sollten.
- Die erste Frage behandelt psychologische bzw. emotionale Gewalt, die zweite körperliche Gewalt und die darauffolgenden Fragen sexualisierte Gewalt. Alle diese Gewaltformen können für die Betroffenen schwerwiegende und zum Teil lebenslange Folgen haben, daher sollten auch vermeintlich „leichte“ Fälle von Mobbing oder Ausschluss aus einer Gruppe ernst genommen werden.
- Sind laut Fragebogen eine oder mehrere Personen von Vorfällen betroffen, so erfolgt eine möglichst zeitnahe Rücksprache mit der zuständigen Ansprechperson der Maßnahme.

# 2 Evaluationsfragebogen

Liebe Teilnehmende der Maßnahme,

Der Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V. (SBV) legt großen Wert auf ein gutes Miteinander bei allen unseren stattfindenden Maßnahmen. Um einen Eindruck davon zu bekommen, ob auf allen Ebenen gegenseitig Respekt und Wertschätzung gelebt werden, führen wir diese Befragung durch und würden uns freuen, wenn Sie sich die Zeit nehmen würden, unsere Fragen zu beantworten. Eine Weitergabe dieses Fragebogens an Dritte erfolgt nicht. Kumulierte und anonymisierten Ergebnisse der Fragebögen können zur weiteren Auswertung an Dritte weitergegeben und zur Außendarstellung genutzt werden.

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Begründung abgebrochen werden. Die Beantwortung der Fragen nimmt etwa 5-10 Minuten in Anspruch. Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten, sondern wir sind lediglich an Ihrer persönlichen Meinung interessiert. Die Auswertung erfolgt ausschließlich in Gruppen, so dass keine persönlichen Antworten sichtbar werden.

Bevor Sie mit der eigentlichen Befragung starten, benötigen wir bitte Ihre Einwilligung:

☐ Ich habe die Einleitung gelesen und verstanden. Ich möchte an dieser Befragung teilnehmen und bin mit der Speicherung und Verwendung der Daten wie in der Einleitung beschrieben einverstanden.

☐ Nein, ich möchte nicht teilnehmen.

---

**Demographie**

Als erstes beantworten Sie bitte zwei kurze Fragen zu Ihrer Person:

1. Wie alt sind Sie? _____ Jahre
2. Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

---

**Wohlbefinden**

3. Die folgenden Aussagen betreffen Ihr Wohlbefinden während unserer Maßnahme. Bitte markieren Sie bei jeder Aussage die Rubrik, die Ihrer Meinung nach am besten beschreibt, wie Sie sich während der Maßnahme gefühlt haben.

| **Während der Maßnahme...** | **Die ganze Zeit** (20) | **Meistens** (16) | **Etwas mehr als die Hälfte der Zeit** (12) | **Etwas weniger als die Hälfte der Zeit** (8) | **Ab und zu** (4) | **Zu keinem Zeitpunkt** (0) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ... war ich froh und guter Laune | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ... habe ich mich ruhig und entspannt gefühlt | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ... habe ich mich energisch und aktiv gefühlt | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ... habe ich mich am Beginn des Tages frisch und ausgeruht gefühlt | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ... war die Zeit voller Dinge, die mich interessieren | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |

**Beziehungs- und Betreuungsqualität**

4. Bitte bewerten Sie die Betreuung während der Maßnahme insgesamt durch ein Kreuz auf der Linie in der Nähe der Beschreibung, die Ihrer Erfahrung am besten entspricht. Je weiter das Kreuz auf einer Seite steht, desto besser passt die Beschreibung zu Ihrer Erfahrung während der Maßnahme.

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Die Vorgehensweise bei der Betreuung passte nicht gut zu mir. | ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ | Die Vorgehensweise bei der Betreuung passte gut zu mir. |
| b) | Mir fehlte etwas in der Betreuung. | ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ | Insgesamt war die Betreuung genau richtig für mich. |
| c) | Ich fühlte mich nicht beachtet, verstanden und respektiert. | ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ | Ich fühlte mich beachtet, verstanden und respektiert. |
| d) | Ich fühlte mich unwohl, unangenehm, schlecht gelaunt. | ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ | Ich fühlte mich wohl, angenehm, gut gelaunt. |
| e) | Ich fühlte mich fremdbestimmt, unselb-ständig, gezwungen. | ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ | Ich fühlte mich selbstbestimmt, freiwillig, selbständig. |
| f) | Ich fühlte mich überfordert, unfähig, verkannt. | ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ | Ich fühlte mich fähig, positiv beansprucht, wertvoll. |
| g) | Ich fühlte mich ausge-schlossen, unbeliebt, missverstanden. | ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ | Ich fühle mich anerkannt, berücksichtigt, gemocht. |

**Respektvoller Umgang miteinander**

5. Im Folgenden werden Ihnen einige Situationen aufgelistet, die bei einer Maßnahme vorkommen können. Bitte kreuzen Sie jeweils alle passenden Antworten an.
   **Gab es folgende Situationen während der Maßnahme (einmal oder häufiger):**
   a) Eine Person wurde von einer oder mehreren anderen gemobbt, gedemütigt, angeschrien, beschimpft, bedroht, erniedrigt oder ignoriert.
      - ☐ Ja, habe ich beobachtet oder mitbekommen
      - ☐ Ja, ist mir selbst passiert
      - ☐ Habe ich bei dieser Maßnahme nicht mitbekommen

   b) Eine Person wurde von einer oder mehreren anderen geschüttelt, beworfen, festgehalten, geschlagen oder gewürgt.
      - ☐ Ja, habe ich beobachtet oder mitbekommen
      - ☐ Ja, ist mir selbst passiert
      - ☐ Habe ich bei dieser Maßnahme nicht mitbekommen

   c) Über eine Person wurden sexistische/sexuelle Kommentare bzw. Witze gemacht oder sie bekam Nachrichten/Videos mit sexuellem Inhalt.
      - ☐ Ja, habe ich beobachtet oder mitbekommen
      - ☐ Ja, ist mir selbst passiert
      - ☐ Habe ich bei dieser Maßnahme nicht mitbekommen

   d) Eine Person war einem Körperkontakt oder einer Situation ausgesetzt, die für sie grenzüberschreitend war, z.B. ungewollte Berührungen und Massagen oder Exhibitionismus.
      - ☐ Ja, habe ich beobachtet oder mitbekommen
      - ☐ Ja, ist mir selbst passiert
      - ☐ Habe ich bei dieser Maßnahme nicht mitbekommen

e) Eine Person war ungewolltem und eindeutig sexuellem Körperkontakt ausgesetzt, z.B. erzwungene Küsse, ungewollte sexuelle Berührungen, ungewollter Geschlechtsverkehr (versucht oder erfolgt).
   - ☐ Ja, habe ich beobachtet oder mitbekommen
   - ☐ Ja, ist mir selbst passiert
   - ☐ Habe ich bei dieser Maßnahme nicht mitbekommen

---

6. War Ihnen während der Maßnahme oder grundsätzlich in der Organisation eine Ansprechperson bekannt, an die Sie sich hätten wenden können, falls eine der oben beschriebenen Situationen eintritt?
   - ☐ Ja
   - ☐ Nein

**Wichtig:** Für den Fall, dass Sie bereits einmal oder häufiger ähnliche Erlebnisse hatten, wie sie gerade beschrieben wurden, und Sie bei der Beantwortung der Fragen gemerkt haben, dass Sie sich deswegen gerne austauschen würden und/oder Unterstützung wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Ansprechperson im SBV (Christian Rösler, christian.roesler@behindertensport-sachsen.de; Tel: 0341 - 23 10 66 11). Wenn Sie lieber auf anonymem Weg Unterstützung bekommen möchten, so wenden Sie sich bitte an eines der beiden hier aufgeführten Hilfsangebote.

Safe Sport e.V.: Hotline 0800 11 222 00; online über eine datensichere Plattform unter www.ansprechstelle-safe-sport.de möglich.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen: Tel: 0351-4242044
www.kinderschutzbund-sachsen.de

Nummer gegen Kummer e. V.: montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr bei der "
Tel: 116 111 www.nummergegenkummer.de